



Bekanntmachung vom 16.01.2023

Hochwasserrückhaltung Baugebiet „Bachtobel“ und Öffnung des verdolten Prozessgrabens Kressbronn

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Bachtobel“ plant die Gemeinde Kressbronn eine Hochwasserschutzmaßnahme. Zum Schutz der Ortslage der Gemeinde Kressbronn soll ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) nördlich des Baugebietes entstehen und eine Teilstrecke des verdolten Prozessgrabens soll offengelegt und naturnah gestaltet werden. Hierfür beantragt die Gemeinde Kressbronn die wasserrechtliche Plangenehmigung.

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der naturnahe Ausbau von Bächen und Gräben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, bedarf zudem nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVP einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens nördlich des Baugebietes „Bachtobel“, sowie die Öffnung des bislang verdolten Gewässers. Das Dammbauwerk bildet zeitgleich den geplanten Geh- und Radweg am Nordrand des Baugebietes. Am westlichen Rand des HRB ist nur eine geringfügige Geländeerhöhung nötig. Auf der östlichen Seite ist kein Dammbauwerk erforderlich, da das Bestandsgelände entsprechend hoch verläuft. Durch flächigen Geländeabtrag kann das benötigte Rückhaltevolumen modelliert werden. Der bislang verdolte Prozessgraben soll geöffnet werden und anschließend naturnah gestaltet werden, sodass Raum für eigendynamische Entwicklung entsteht. Eine standorttypische Bepflanzung des Bereichs entlang des Gewässers ist vorgesehen.

Standort des Vorhabens:

Die geplante Maßnahme befindet sich nördlich des Baugebietes „Bachtobel“ am nördlichen Rand der Ortslage der Gemeinde Kressbronn. Bislang wird die Fläche als Weide genutzt, was weiterhin vorgesehen ist. Der Prozessgraben ist im gesamten Bereich des Vorhabens verdolt. Es liegen bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Biotope, Schutzgebiete oder bekannte Artenvorkommen sind nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wie die Planunterlagen in nachvollziehbarer Weise darlegen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten und es sind keine erheblichen Verschlechterungen hinsichtlich des ökologischen Zustands und keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten, im Gegenteil, die Maßnahme beabsichtigt auch die Verbesserung des ökologischen Zustandes, der Vorkommen von Pflanzen und Tieren sowie des Landschaftsbildes. Zeitgleich soll durch die Gestaltungsmaßnahme die Ortslage vor Hochwasser geschützt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 16. Januar 2023
Landratsamt Bodenseekreis